Vereinsgründung – Shams Syria e.V. (ShamSy)

Präambel:

Der Verein Shams Syria (ShamSy) ist eine Initiative von Mitgliedern der syrischen Diaspora in Deutschland. Er verfolgt das Ziel, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Gesundheit, humanitäre Hilfe und erneuerbare Energien in Syrien und für syrische Gemeinschaften zu fördern.

Satzung des Vereins "Shams Syria e.V. (ShamSy)"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Shams Syria" (Shams wie Sonne auf arabisch) und verwendet die Kurzbezeichnung "ShamSy".
- 2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Kilianstr. 9b, 90425 Nürnberg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Gesundheit, humanitärer Hilfe und insbesondere erneuerbarer Energien sowie der Entwicklungszusammenarbeit in Syrien und für syrische Gemeinschaften in der Diaspora.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zum Aufbau und zur Verbesserung der Energieinfrastruktur, des Gesundheitssystems und weiterer zentraler Einrichtungen in Syrien, insbesondere auch den Aufbau und die Unterstützung von Krankenhäusern.
 - Organisation von Schulungen, Workshops und Veranstaltungen in Syrien und in der Diaspora zur Stärkung von Fachkräften und zur Förderung des gesellschaftlichen Wiederaufbaus.
 - Akquise von Fördermitteln und Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern, um diese Projekte nachhaltig umzusetzen.
 - o Einbringen der Expertise der Vorstandsmitglieder, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Energie, Forschung, IT und Supply Chain Management verfügen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.